

Der Verein "Teltow – gegen Fluglärm" hat in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. März 2014 folgende geänderte Satzung beschlossen:

Satzung des Vereins

Teltow gegen Fluglärm e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Teltow gegen Fluglärm e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Teltow.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden.

§ 2

Zweck und dessen Verwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere der Schutz der Bevölkerung in der Region in und um Berlin vor Fluglärm.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Koordination, Begleitung und Information der Mitglieder bei der Ausübung ihres Mitspracherechts in allen amtlichen Planungsphasen (wie Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren),
 - b) Durchführung oder Beauftragung von Untersuchungen, Erarbeiten oder Beauftragen von Studien und Gutachten die in anstehenden oder laufenden Vorhaben oder Verwaltungsverfahren (zB. Planfeststellungsverfahren, Raumordnungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung oder Gesundheitsverträglichkeitsprüfung) eingebracht werden können,
 - c) Information der Öffentlichkeit über die möglichen Auswirkungen der Vorhaben, die Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren zu Grunde liegen und
 - d) Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungsvorhaben.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2a

Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person mit dem Zweck des Vereins entsprechenden Interessen beantragen, soweit sie nicht der Satzung entgegenstehen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Zusendung des vollständigen und unterschriebenen Antrags per Telefax. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und ist spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden. Er wird dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Vereinigung

1. Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert, der Vorstand neu zu wählen ist (s. § 9 Nr. 9) oder wenn der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern schriftlich – elektronische Ladung (eMail) ist zulässig - bekannt zu geben. Die Ladung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin abzusenden.

2. Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Entlastung des Vorstandes wegen der Geschäfts- und Kassenführung.

3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden außer im Falle der Ziffer 5 und des § 11 mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt in der Mitgliederversammlung. Zählung der Stimmen erfolgt analog § 7 der Wahlordnung.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von mindestens zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 8

Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der alte Vorstand führt bis zur Einsetzung des neuen Vorstands die Geschäfte weiter.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die ihre interne Aufgabenteilung untereinander gegenseitig vereinbaren. Sie bestimmen aus Ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n.
2. Der Vorstand nimmt die Interessen der Vereinigung wahr. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:
 - a) Bestellung des Beirates aus sachkundigen Personen;
 - b) Pflege der Gemeinschaft,
 - c) Förderung der Interessen der Mitglieder,
 - d) Verwaltung des Vermögens.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und den zwei weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein, die zwei weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein immer gemeinsam.
4. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechend Anwendung.
5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
6. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Wenn ein Vorstandsmitglied an mehreren aufeinander folgenden Vorstandssitzungen nicht teilgenommen hat, so kann es nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand entfernt werden.
8. Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich tagen.

9. Ist der Vorstand durch Ausscheiden oder tatsächliche Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder in mindestens drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen nicht beschlussfähig, so kann der verbleibende Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Mitgliederversammlung einberufen und Neuwahlen ansetzen.

§ 9a Der Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat aus sachverständigen Personen gebildet. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand.
2. Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung gilt als vollzogen, wenn mindestens zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder, die mindestens den vierten Teil der Mitgliedschaft repräsentieren, dies beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.